

414.263.325

Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Transdisziplinarität in den Künsten der Zürcher Hochschule der Künste

(vom 14. März 2012)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Studienordnung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) vom 18. Dezember 2007 (ASO)¹,

beschliesst:

A. Allgemeines

Gegenstand und
Geltungsbereich

§ 1. ¹ Die Besondere Studienordnung (BSO) regelt die Grundsätze der Zulassung zum Studium und die Organisation des Studiums im Master of Arts in Transdisziplinarität in den Künsten im Department Kulturanalysen und Vermittlung.

² Soweit die BSO keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der ASO¹.

³ Das Ausbildungskonzept regelt die inhaltlichen Ziele und Grundlagen.

Ziele des
Studiums

§ 2. ¹ Im Zentrum der Ausbildung steht die Auseinandersetzung mit transdisziplinären Methodologien und ihren praktischen Umsetzungen. Die Studierenden analysieren das Potenzial künstlerischer und ästhetischer Strategien und nutzen es für die eigenen Interessen.

² Die Ausbildung vermittelt den Studierenden die Fähigkeit, ihre Kompetenzen aus angestammten Berufsfeldern in der Zusammenarbeit mit anderen Berufsfeldern so zu vertiefen, zu erweitern und zu positionieren, dass neue Fragen, Methoden und Arbeitsschwerpunkte entwickelt und professionell verfolgt werden können.

B. Zulassung zum Studium

Voraus-
setzungen

§ 3. ¹ Zum Studium auf Masterstufe wird zugelassen, wer

- a. die Zulassungsvoraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung erfüllt,

- b. einen positiven Entscheid der fachlichen Eignungsabklärung vorweist,
- c. nachweist, dass sie oder er über genügend Deutschkenntnisse und, soweit erforderlich, über genügend Englischkenntnisse verfügt, um dem Unterricht folgen zu können.

² Die Aufnahme sur dossier ist möglich.

³ Die Zahl der Studienplätze ist beschränkt.

⁴ Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens aufgrund einer Bestenliste vergeben.

⁵ Bewerbungen von Teams sind möglich und erwünscht. Jede Kandidatin und jeder Kandidat muss die Aufnahmebedingungen erfüllen.

C. Verfahren

§ 4. Das gestufte Aufnahmeverfahren besteht aus:

- a. der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung,
- b. der Zulassung zur fachlichen Eignungsabklärung,
- c. der fachlichen Eignungsabklärung,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

Aufnahme-
verfahren

§ 5. Zur fachlichen Eignungsabklärung werden Kandidierende zugelassen, welche die unter § 3 Abs. 1 lit. a und c genannten Voraussetzungen erfüllen und folgende Unterlagen eingereicht haben:

- a. Anmeldeformular,
- b. Lebenslauf,
- c. Projektskizze oder Skizze einer thematischen Idee für die Diplomarbeit,
- d. Bachelordiplom einer Hochschule oder ein gleichwertiges Diplom auf Tertiärstufe,
- e. begründetes Motivationsschreiben mit Angaben zum Berufsziel.

Zulassung
zur fachlichen
Eignungs-
abklärung

§ 6. ¹ Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.

² Der erste Teil besteht aus der Begutachtung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist die Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

³ Wer zum zweiten Teil zugelassen wird, hat Arbeitsproben einzureichen.

Fachliche
Eignungs-
abklärung

⁴ Der zweite Teil beinhaltet zusätzlich die Lösung einer thematisch vorgegebenen Aufgabe sowie ein individuelles Aufnahmegespräch. Ausgangspunkt des Gespräches bilden die Projektskizze oder die Skizze einer thematischen Idee, das Motivationsschreiben, die Arbeitsproben sowie die Lösung der thematisch vorgegebenen Aufgabe.

⁵ Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen und des Gesprächs ist Voraussetzung für die Zulassung in den Studiengang.

⁶ Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

Beurteilungs-
kriterien

§ 7. ¹ Für die Beurteilung sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a. im Bereich der Fachkompetenzen die Kompetenz in der Herkunftsdisziplin, die kritische Auseinandersetzung mit eigenen Konzeptionen und Arbeiten sowie die konzeptionelle Qualität,
- b. im Bereich der Methodenkompetenz die Fähigkeit, Strategien der eigenen Disziplin zu entwickeln (Kreativität), die Tradition der eigenen Disziplin kritisch zu reflektieren (Arbeitsformen) sowie fachlich vorgeprägte Produkte auf ihre Übertragbarkeit in andere fachliche Kontexte zu analysieren,
- c. im Bereich der Sozial- und Selbstkompetenzen die Bereitschaft, eigene Vorstellungen infrage zu stellen, sowie die Kompetenz für Prozesse der Zusammenarbeit.

² Bei Kandidierenden, die über keine kunstspezifische Vorbildung verfügen, werden zusätzlich die Eignung für die auszubildenden Kompetenzen sowie Arbeitsweisen im Kontext der Künste und der Gestaltung überprüft. Die Prüfungskommission kann im Zweifelsfall ergänzende Unterlagen einfordern.

Zuständigkeiten
und Termine

§ 8. ¹ Für das Aufnahmeverfahren ist die Studiengangsleitung zuständig.

² Sie bestimmt eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens einer Vertretung der Studiengangsleitung sowie mindestens einer Fachperson, und legt den Termin der fachlichen Eignungsabklärung fest.

³ Die Studiengangsleitung stellt aufgrund der Ergebnisse der Prüfungskommission Antrag an die Departementsleitung. Diese entscheidet über die definitive Zulassung zum Studium.

⁴ Die Zulassung zum Studium gilt für das Studienjahr, für das die fachliche Eignungsabklärung vorgesehen war.

D. Struktur des Studiums

§ 9. ¹ Das Studienangebot richtet sich nach dem Ausbildungskonzept.

Studienaufbau
und Studien-
angebot

² Der Studiengang ist modular aufgebaut.

³ In der Regel findet der Unterricht im Teamteaching statt.

⁴ Neben den studiengangsspezifischen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden Zugang zu sämtlichen Lehrveranstaltungen der ZHdK, sofern die jeweiligen Zulassungsbedingungen erfüllt werden und keine Platzbeschränkungen bestehen. Einzelheiten für die Lehrveranstaltungen werden von den entsprechenden Studiengangsleitungen geregelt.

⁵ Bei ungenügender Teilnehmerzahl, höherer Gewalt oder bei längerem Ausfall einer oder eines Dozierenden durch Unfall oder Krankheit kann eine angekündigte Lehrveranstaltung abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz.

§ 10. ¹ Der Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 90 ECTS-Punkten.

Studiendauer
und Studien-
umfang

² Das Studium ist in mindestens drei und höchstens sechs Semestern zu absolvieren.

E. Studienleistungen und Bewertungen

§ 11. ¹ Die Leistungen der Studierenden sind im Rahmen der Anforderungen dieser BSO und des Ausbildungskonzeptes zu erbringen.

Studien-
leistungen

² Studienleistungen können in Einzel- oder in Gruppenarbeit erbracht werden.

³ Die Modalitäten der Durchführung und insbesondere Zeitpunkt, Form und Umfang der Studienleistungen werden in der Ausschreibung vor Semesterbeginn veröffentlicht.

§ 12. ¹ Als Leistungsnachweise gelten insbesondere:

Leistungs-
nachweise

- a. schriftliche oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten, Übungen und Berichte,
- c. Projektarbeiten,
- d. Referate,
- e. Absolvierung von Kursen oder Modulen,
- f. Praktika,

- g. Standortgespräche,
- h. Kolloquien,
- i. Diplomprüfung.

² Zuständig für die Leistungskontrolle von Abs. 1 lit. a–h sind die Modulverantwortlichen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsleitung.

³ Zuständig für die Leistungskontrolle der Diplomprüfung ist die Prüfungskommission gemäss § 16.

Bewertungen

§ 13. ¹ Die Studienleistungen der einzelnen Lehrveranstaltungen werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» oder mit den Buchstaben A–F bewertet.

² Im Falle von Teamteaching werden die Studienleistungen von den Dozierenden gemeinsam bewertet. In strittigen Fällen entscheidet die Studiengangsleitung nach Rücksprache mit den Dozierenden.

³ Bei Gruppenarbeiten wird das gemeinsam erzielte Arbeitsprodukt allen Gruppenmitgliedern gleichmässig zugerechnet. Einzelleistungen werden soweit als möglich getrennt beurteilt.

Diplomprüfung

§ 14. ¹ Folgende Leistungsnachweise sind für das Diplom massgebend:

- a. Diplomarbeit: künstlerische bzw. gestalterische Umsetzung mit sprachlich verfasster Reflexion;
- b. Diplompräsentation: Vermittlung der Diplomarbeit an eine interessierte Öffentlichkeit;
- c. Diplomkolloquium: Vorstellung und Verteidigung der Diplomarbeit vor einer Prüfungskommission.

² Alle für das Diplom massgeblichen Leistungsnachweise werden gesamthaft als «bestanden» oder «nicht bestanden» oder mit den Buchstaben A–F bewertet.

³ Jeder einzelne Leistungsnachweis muss als bestanden oder mindestens mit dem Buchstaben E bewertet werden, damit der Mastertitel vergeben werden kann.

⁴ Als «nicht bestanden» bewertete Leistungsnachweise müssen innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden.

⁵ Die Diplomnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Diplomarbeit, der Diplompräsentation und des Diplomkolloquiums im Verhältnis von 3 : 1 : 1.

§ 15. Für die Bewertung sind insbesondere die folgenden Kriterien massgebend:

Bewertung der
Diplomprüfung

- a. im Bereich aller Diplom-Leistungsnachweise: reflexives Niveau und Qualität in der Umsetzung von Konzepten und Praxen der Transdisziplinarität,
- b. im Bereich der Diplomarbeit: inhaltliche und argumentative Plausibilität, Angemessenheit von Methoden, Anspruch und Umfang sowie klare Strukturierung und Darstellung,
- c. im Bereich der Diplompräsentation: Verständlichkeit, Attraktivität, klare Strukturierung sowie inhaltliche, formale und mediale Angemessenheit,
- d. im Bereich des Diplomkolloquiums: Rhetorik und Präsentation sowie inhaltliche Verständlichkeit und argumentative Stringenz.

§ 16. ¹ Die Studiengangsleitung bestimmt für die Durchführung und Bewertung der Diplomarbeit und Diplompräsentation eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens zwei Dozierenden des Studiengangs. Die Mentorin oder der Mentor hat bei der Bewertung der Diplomarbeit beratende Stimme.

Prüfungs-
kommission der
Diplomprüfung

² Die Studiengangsleitung bestimmt für die Durchführung und Bewertung des Diplomkolloquiums eine Prüfungskommission, bestehend aus mindestens zwei departements-externen Expertinnen oder Experten, die sich über besondere Kenntnisse im Prüfungsfach ausweisen. Die Dozierenden gemäss Abs. 1 haben beratende Stimme.

§ 17. ¹ Die Zahl der für die einzelnen Kategorien von Studienleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte wird im Ausbildungskonzept festgelegt.

Erteilung von
ECTS-Punkten

² ECTS-Punkte werden in den Kursen und Modulen erteilt, wenn mindestens 80% eines Studienangebotes besucht wurden und wenn die Leistung mindestens mit dem Buchstaben E oder als «bestanden» bewertet wird.

³ ECTS-Punkte zu einem Modul werden entweder vollständig oder gar nicht vergeben.

⁴ Wer ungenügende Leistungen erbringt, hat nicht bestanden. Dasselbe gilt bei Fernbleiben oder Abbruch, falls keine Gründe gemäss § 20 nachgewiesen werden.

Anrechnung
andernorts
erworbener
ECTS-Punkte

§ 18. ¹ Studienleistungen aus anderen Modulen oder Campus-Punkte können anstelle eines oder mehrerer Pflicht- oder Wahlpflicht-Module angerechnet werden, wenn sie in Inhalt und Lernzielen vergleichbar und von der Studiengangsleitung vorgängig anerkannt worden sind.

² Beim Nachweis gleichwertiger Studienleistungen, die innerhalb vorangegangener abgeschlossener Ausbildungen erbracht wurden, kann der Erlass von Teilen der Ausbildung beantragt werden. Zuständig für den Entscheid ist die Departementsleitung auf Antrag der Studiengangsleitung.

Unbegründet
versäumte Leis-
tungsnachweise

§ 19. ¹ Ein unbegründet versäumter Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden.

² Ist der Leistungsnachweis zu benoten, wird als Bewertung der Buchstabe F erteilt.

³ Ist der Leistungsnachweis nicht zu benoten, wird die Bewertung «nicht bestanden» erteilt.

Begründet
versäumte Leis-
tungsnachweise

§ 20. ¹ Wer einen Leistungsnachweis begründet versäumt, muss diesen nachholen. Als Gründe gelten insbesondere höhere Gewalt, Krankheit, Militärdienst, Unfall, Todesfall oder Betreuungsnotfall in der Familie.

² Der Hinderungsgrund muss unverzüglich der Studiengangsleitung mitgeteilt und belegt werden.

³ Wer einen Leistungsnachweis erbracht hat, kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigten, berufen.

Nachbesserung,
Wiederholung
und Ersatz

§ 21. ¹ Bestandene Module und Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

² Nicht bestandene Leistungsnachweise sind in der Regel am nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

³ Nicht bestandene Leistungsnachweise, für die keine Prüfungen durchgeführt werden, können durch gleichwertige Module oder Leistungsnachweise ersetzt werden. Die Studiengangsleitung entscheidet, ob Ersatzleistungsnachweise erbracht werden können und inwiefern diese gleichwertig sind.

⁴ Die Modulverantwortlichen legen in Absprache mit der Studiengangsleitung fest, ob und unter welchen Bedingungen nicht erfüllte Leistungsnachweise innerhalb einer festgelegten Frist einmalig nachgebessert werden können.

F. Organisation

§ 22. ¹ Für Verfahren und Entscheid gelten die Bestimmungen von §§ 6–8 sinngemäss.

Studiengang-
wechsel und
Wechsel an die
ZHdK

² Allfällige Wechsel erfolgen zu Semesterbeginn. Die Studiengangsleitung bestimmt den Termin zur fachlichen Eignungsabklärung. In der Regel wird dieser auf das Ende des vorangehenden Semesters angesetzt.

³ Für die Zulassung zur fachlichen Eignungsabklärung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Lebenslauf,
- b. Studienabsicht,
- c. Projektskizze oder Skizze einer thematischen Idee für die Diplomarbeit,
- d. Motivationsschreiben für den Wechsel,
- e. bisherige Studienleistungen in ECTS-Punkten.

⁴ Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für ein individuelles Aufnahmegespräch.

⁵ Über die Zulassung zum Studium sowie die Anrechnung der bescheinigten ECTS-Punkte und nachgewiesener Studienleistungen entscheidet die Studiengangsleitung auf Antrag der Prüfungskommission.

§ 23. ¹ Gast- und Austauschsemester können an Hochschulen im In- und Ausland absolviert werden, wenn die Studienangebote dem Ausbildungsziel entsprechen.

Gast- und Aus-
tauschsemester

² Gast- und Austauschsemester an anderen Hochschulen sind in der Regel im Umfang von einem Semester möglich.

³ Die Studiengangsleitung entscheidet vorgängig über die Bewilligung von Gast- oder Austauschsemestern und die Anerkennung von Studienangeboten.

§ 24. ¹ Die Studierenden haben neben der allgemeinen Studienberatung der ZHdK Anspruch auf eine Studienberatung im Departement Kulturanalysen und Vermittlung.

Studien-
beratung

² Für die Studienberatung ist die Studiengangsleitung verantwortlich.

§ 25. ¹ Die ZHdK, das Departement und der Studiengang liefern die für den Studienbetrieb notwendigen Informationen und stellen die für die Kommunikation geeigneten Mittel bereit.

Kommunikation
und Information

² Die Studierenden bemühen sich aktiv um Informationen.

Infrastruktur

§ 26. ¹ Die Studierenden kommen für ihre persönlichen Materialien und Arbeitsinstrumente wie Computer, Kamera usw. grundsätzlich selber auf.

² Die Studierenden haben Anspruch auf Benutzung der Infrastruktur der ZHdK wie Bibliothek, Präsentations- und Mehrzweckräume, Netzwerkintegration und Peripherie, soweit sie mit dem Studium in Zusammenhang steht.

G. Diplom

Diplom

§ 27. ¹ Das Diplom wird verliehen, wenn 90 ECTS-Punkte erreicht wurden sowie alle Leistungsnachweise bestanden sind.

² Zum Diplom werden der Diplomzusatz und ein Notenblatt mit den Bewertungen der erbrachten Studienleistungen ausgestellt.

³ Die Diplomurkunde und die Zusätze werden am Ende des Abschlusssemesters ausgehändigt.

H. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 28. Diese Studienordnung ersetzt die Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Transdisziplinarität der Zürcher Hochschule der Künste vom 26. August 2009.

Übergangs-
bestimmung

§ 29. ¹ Diese Studienordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für alle Studierenden des Masterstudiengangs Transdisziplinarität in den Künsten.

² Bisherige Studienleistungen werden angerechnet.

Im Namen der Hochschulleitung
der Zürcher Hochschule der Künste
Der Rektor:
Prof. Dr. Thomas D. Meier

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Besondere Studienordnung für den Master of Arts in Transdisziplinarität in den Künsten der Zürcher Hochschule der Künste vom 14. März 2012 ist rechtskräftig und tritt am 1. September 2012 in Kraft ([ABI 2012, 1203](#)).

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 22. Mai 2012.

¹ [LS 414.262](#).